

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b500f62b-85c5-36bc-87c1-d0d16344d12b>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 186 SGB VII - Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn

(1) ¹Im Zuständigkeitsbereich des [§ 125 Absatz 1](#) finden von den Vorschriften des [Ersten Abschnitts](#) die [§§ 150, 152, 155, 164 bis 166, 168, 172, 172b](#) und [172c](#) Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist. ²Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) ¹Die Aufwendungen für Unternehmen nach [§ 125 Absatz 1 Nummer 3](#) und [Absatz 4](#) werden auf die beteiligten Unternehmer umgelegt. ²[§ 185 Abs. 5](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Die Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn für die Versicherung nach [§ 125 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6 Buchstabe a, 7 und 8](#) werden auf die Dienststellen des Bundes umgelegt. ²Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang diese Aufwendungen nach der Zahl der Versicherten oder den Arbeitsentgelten und in welchem Umfang nach dem Grad des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen umgelegt werden. ³Die Aufwendungen für die Versicherung nach [§ 125 Abs. 1 Nr. 2](#) erstattet die Bundesagentur für Arbeit, die Aufwendungen für die Versicherung nach [§ 125 Abs. 1 Nr. 5](#) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Aufwendungen für die Versicherung nach [§ 125 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b](#) das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Aufwendungen für die Versicherung nach [§ 125 Abs. 1 Nr. 9](#) die jeweils zuständige Dienststelle des Bundes. ⁴Die Aufwendungen für Versicherte der alliierten Streitkräfte erstatten diese nach dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzabkommen jeweils für ihren Bereich. ⁵Im Übrigen werden die Aufwendungen der Unfallversicherung Bund und Bahn im Zuständigkeitsbereich des [§ 125 Absatz 1](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales getragen.

(4) ¹Die Dienststellen des Bundes und die Bundesagentur für Arbeit entrichten vierteljährlich im Voraus die Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen. ²Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat der Bundesagentur für Arbeit und den Dienststellen des Bundes die für die Erstattung erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Das Nähere über die Durchführung der Erstattung regelt die Satzung; bei den Verwaltungskosten kann auch eine pauschalierte Erstattung vorgesehen werden.

